

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserverbandes Schlieben (ABGS)

Nach Maßgabe der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, der §§ 6, 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben am 24.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil Schmutzwasser

§ 1 Beitragshebung für Schmutzwasser

Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage, die der Beseitigung des Schmutzwassers dient, Anschlussbeiträge als Entgelt für die Möglichkeit der Inanspruchnahme, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerbliche nutzbare und solche Grundstücke erhoben, auf denen Schmutzwasser anfällt, wenn

- (6) für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser besteht oder wenn
- (7) sie mit Billigung des Verbandes tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossen worden sind

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

2

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitragsmaßstab ist der Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

(2) Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche werden für das erste Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 10 v. H. der Grundstücksfläche. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, wird bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen und entsprechend genutzt werden je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

Als Grundstücksfläche gilt

(6) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

(7) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

(8) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden die gesamte im Innenbereich liegende Grundstücksfläche,

(9) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von Buchstabe c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- (10) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 65 v. H. der Grundstücksfläche,
- (11) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen
- (12) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 gilt:
- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) und b) überschritten wird,
 - d. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, die tatsächliche Bebauung als rechtlich mögliche Bebauung.
 - aa im Außenbereich, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb im Innenbereich, die Zahl der Vollgeschosse, der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung,
 - e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 6

Beitragssatz (Entwässerungsanlage Schmutzwasser)

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der Entwässerungsanlage für Schmutzwasser beträgt **9,20 € pro Quadratmeter der beitragspflichtigen Fläche**.
- (2) Die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser bleibt einer gesonderten Satzung vorbehalten.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Beitragsforderung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 1 gilt auch für die Erhebung von Vorausleistungen nach § 8 entsprechend.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 v.H. des erwarteten Beitrags durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Der Beitragsschuldner hat alle Tatsachen, deren Kenntnis für die Bestimmung der Beitragspflicht bedeutsam sind, dem Verband zu offenbaren und deren Veränderung unverzüglich anzuzeigen. Der Beitragsschuldner hat die vom Verband erbetenen Auskünfte zur Bestimmung der Beitragspflicht unverzüglich zu erteilen und dem Verband die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zu überlassen. Der Beitragsschuldner hat das Betreten seines Grundstücks durch einen Beauftragten des Verbandes zu dulden, wenn es notwendig ist, um die Bemessungsgrundlage der Beitragsfestsetzung festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10 Schmutzwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage durch Einleitung von Schmutzwasser erhebt der Verband Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr für den Schmutzwasseranschluss und einer Mengengebühr zusammen.

§ 11 Grundgebühren

- (1) Die Erhebung der Grundgebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erfolgt nach Maßgabe der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungseinheiten. Eine Wohnungseinheit ist jede abgeschlossene, zu Wohnzwecken dienende Zusammenfassung von Räumen.
- (2) Die Grundgebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bemisst sich bei Grundstücken mit ausschließlich wohnlicher Nutzung nach der Anzahl der Wohnungseinheiten. Bei Grundstücken mit ausschließlich gewerblicher Nutzung oder sonstiger Nutzung, werden bei einem Verbrauch von < 200 m³/Jahr eine Wohnungseinheit und > 200 m³/Jahr zwei Wohnungseinheiten zugrundegelegt.

(3) Die Grundgebühr für den Schmutzwasseranschluss beträgt **10,22 € je Wohneinheit und Monat**.

§ 12 Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Die Mengengebühr beträgt **3,85 € pro m³** Schmutzwasser.

(2) Zur Schmutzwassermenge eines Grundstücks zählen:

- a. das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
- b. das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird,
- c. Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

(3) Die Menge des Trinkwassers, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.

Soweit Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b. und c. in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben. Der Verband nimmt die Messeinrichtung ab. Nicht abgenommene Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden.

(4) Werden auf dem Grundstück entnommene Trinkwassermengen der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt (z.B. Gartenbewässerung, Pools, Tierhaltung und Herstellung gewerblicher Produkte), so kann der Gebührenschuldner diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen (Unterzähler), bei dem für die Herstellung von Produkten benutzten Wassers durch ein Gutachten nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der entnommenen Trinkwassermenge schriftlich beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messvorrichtungen sowie die Erstellung des Gutachtens hat auf Kosten des Gebührenschuldners zu erfolgen.

Für die Erfassung, die Zählerablesung und die Verrechnung dieser Unterzähler wird eine Verwaltungsgebühr von **9,00 € pro Jahr und Unterzähler** erhoben.

(5) Der Gebührenberechnung werden die nach Abs. 2 und 3 gemessenen Wassermengen zugrundegelegt, nachdem die nach Abs. 4 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.

(6) Soweit die Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum nicht durch Messung ermittelt werden konnte, weil

6

- a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
- c. der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
- d. eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird die entnommene Trinkwassermenge vom Verband auf der Grundlage der Abgabenordnung

§ 162 geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrundegelegt.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die in § 4 bezeichneten Personen in der Reihenfolge ihrer Benennung. Wenn diese Personen mit zumutbarem Aufwand nicht festgestellt werden können, sind der Benutzer der Einrichtung und der Besitzer des Grundstücks Gebührensschuldner, nachdem der Verband ihnen Mitteilung gemacht hat, dass die in § 4 bezeichneten Personen nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften für die selbe Schuld als Gesamtschuldner.

(3) Ein Wechsel der Gebührensschuldners ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen und im Zweifelsfall nachzuweisen.

§ 14 Entstehung der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenpflicht mit diesem Zeitpunkt.

(2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührensschuld im laufenden Erhebungszeitraum, so wird die Grundgebühr anteilig erhoben.

(3) Die Gebührensschuld endet mit der Entfernung oder dauerhaften Stilllegung des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage und zwar am Ende des Monats, in den das die Gebührensschuld beendigende Ereignis fällt, nicht jedoch vor Beendigung des Monats, in dem der Verband von diesem Ereignis Kenntnis erhält.

§ 15 Änderung der Gebührensschuld

Sachverhalte, die zu einer Veränderung der Gebührensschuld führen können, sind dem Verband vom Gebührensschuldner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15a Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.

§ 16 Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die Gebührenschuld werden alle zwei Monate anteilige Abschläge erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraums berechnet werden. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Abrechnungszeitraums, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung der erwarteten Gebührenschuld fest.

Abschläge werden zum 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. erhoben.

Die Abschlagzahlungen können im Abrechnungszeitraum vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides erhoben werden.

(2) Soweit Wohnungs- oder Teileigentum auf einem Grundstück gebildet worden ist, können die Gebühren und Abschläge ungeteilt für das gesamte Grundstück festgesetzt und der Abgabenbescheid dem Verwalter mit Wirkung für die Eigentümer bekannt gegeben werden. In dem Abgabenbescheid sollen die Mitglieder der Gemeinschaft benannt werden.

(3) Die Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, die Abschlagzahlungen sind zu den nach Abs. 1 festgesetzten Terminen fällig.

§ 17 Informationspflicht

Die Gebührenschuldner haben alle für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Tatsachen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Sie haben dem Verband die für die Bestimmung erforderlichen

Unterlagen zur Einsicht zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind dem Verband mitzuteilen. Ein Beauftragter des Verbandes ist berechtigt das Grundstück zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Der Gebührenschuldner hat dies zu dulden.

2. Teil Kostenerstattung für Grundstücke

§ 18 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

8

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses sind, soweit er nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage ist, dem Verband in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Schuldner des Erstattungsanspruchs sind die in § 4 bezeichneten Personen. Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Teil Sonderbestimmungen

§ 19 Härtefallklausel

Die Beitrags- und Gebührensschuld kann zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet werden. Der Stundungsantrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Seine Bescheidung richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen §§ 9, 12, 13 Abs. 3, 15 und 17 eine Veränderung von Tatsachen, die zu einer Veränderung des Beitrags- oder Gebührensschuldverhältnisses führen können, nicht anzeigt oder auf Verlangen nicht nachweist,
- b. entgegen § 9 die geschuldeten Auskünfte nicht, nicht fristgerecht oder falsch erteilt und
- c. entgegen § 12 Abs. 3 die Einleitung von Schmutzwasser der in § 12 Abs. 2 Buchstabe b. und c. beschriebenen Schmutzwassermengen nicht anzeigt und deren Menge nicht nachweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5 € und 1000 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 im Kraft

Schlieben, den 28.06.2004

Schülzke
Verbandsvorsteherin